Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 1960 | Nr. 23

Tag	Inhalt:	Seite
13. 9. 60	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**	177
12. 9. 60	Hessische Verordnung zur Ausführung des § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes	177

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Vom 13. September 1960.

Das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden."
2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge von Wählergruppen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten als Vertreter zu wählen sind, eigenhändig unterschrieben sein."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. September 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Hessische Verordnung zur Ausführung des § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Vom 12. September 1960.

Auf Grund des § 30 b Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) in der Fassung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Bescheinigung nach § 30 b Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes wird für die mit Mitteln des Bundes und des Landes öffentlich geförderten Wohnungen erteilt:

1. von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt (Main), Taunusanlage 8,
2. von der Hessischen Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt (Main), Junghofstraße 18—26,

soweit die Mittel von diesen Instituten verwaltet werden.

§ 2

Für öffentlich geförderte Wohnungen, die nicht unter § 1 fallen, wird die Bescheinigung im Sinne des § 1 von dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder der Gemeinde erteilt, die die öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben; bei Mitwirkung von Mitteln des Kreises und der Gemeinde ist die Gemeinde zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Berichtigung.

Betreff: Hessisches Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69). Auf Seite 75 hinter § 31 muß es statt:

„Dritter Teil"

richtig heißen:

„Dritter Titel".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 23 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.